

Zulassungsrichtlinien für die Friedrichshafener Jahrmärkte

- Anlage 1 zur Satzung für die Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen (Jahrmarktsatzung) –

Inhaltsverzeichnis

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck
2. Bewerbung
3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
4. Zulassung bei Überangebot
5. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung
6. Inkrafttreten

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

1.1

Die Stadt Friedrichshafen veranstaltet auf dem Vorplatz der Markthalle und auf dem Charlottenhof (Nordstadt) jährlich drei Tagesjahrmärkte sowie in der Innenstadt (Adenauerplatz, Wilhelmstraße zw. Adenauerplatz und Goldschmiedstraße, Goldschmiedstraße und Buchhornplatz, sowie Passage bis zum Vorplatz des Kaufhauses am Romanshorner Platz) einen Tagesjahrmarkt als öffentliche Einrichtung aufgrund der Satzung für die Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen (Jahrmarktsatzung) vom 29.04.2013 (in der jeweils geltenden Fassung).

Die Jahrmärkte in der Nordstadt finden in der Regel am letzten Donnerstag im April, am dritten Donnerstag im Juni sowie am 2. Donnerstag im November eines jeden Jahres statt.

Der Jahrmarkt in der Innenstadt findet in der Regel am zweiten Donnerstag im September eines jeden Jahres statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Donnerstag abgehalten. Die Marktzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Markttagen der Markt ausfällt, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

1.2.

Der Markt dient der Unterhaltung und der Einkaufsmöglichkeit der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch

innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen. Die einzelnen Branchen werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr begrenzt.

1.3.

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere nach

- Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebots
- Kundenattraktivität

Jeder Bewerber erhält für ein Geschäft gleicher Art nur einen Standplatz zugewiesen, sofern nicht mehr Standplätze als Bewerber vorhanden sind

2. Bewerbung

2.1.

Bewerbungen sind schriftlich beim Marktamt einzureichen.

2.2.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft bzw. Stand erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau-, sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

3.1.

Neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung der Stadt Friedrichshafen genannten Gründen werden Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

3.1.1. Bewerbungen mit falschen Angaben.

3.1.2. Bewerbungen, bei denen nach Eingang der Bewerbung Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse).

3.1.3. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Jahrmarktsatzung der Stadt Friedrichshafen, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen, und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.

3.1.4. Geschäfte bzw. Stände, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben oder aktuell nicht genügen.

3.1.5. Bewerberinnen oder Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Marktplatzeinrichtungen verursacht haben.

3.2.

Des Weiteren können Bewerbungen neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung genannten Gründen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden:

3.2.1. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt wurden.

3.2.2 Geschäfte bzw. Stände mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz des Marktplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

4. Zulassung bei Überangebot

4.1.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Attraktivität des Betriebs wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
- Attraktivität des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Stand)
- Das Verhalten bei vergangenen Veranstaltungen. Hierunter fällt beispielsweise die Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte - hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen -, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und eines reibungslosen Veranstaltungsablaufs sowie die fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes

Bei Neubewerbern wird unterstellt, dass sie die Kriterien unter Anstrich drei erfüllen, soweit nichts Gegenteiliges aus anderen Städten bekannt geworden ist.

Geschäfte bzw. Stände, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen oder Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

4.2.

Bei gleicher Erfüllung der Kriterien nach Ziffer 4.1 erhalten Stammbeschicker den Vorzug vor anderen Bewerbern. Stammbeschicker sind bekannte und bewährte Beschicker, die innerhalb der letzten fünf Jahre ununterbrochen ein Geschäft bzw.

Stand gleicher Art auf den Jahrmärkten betrieben haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

Der Anteil an Beschickern, die keine Stammbeschicker sind, soll innerhalb von Geschäften vergleichbarer Art, sofern die Voraussetzungen nach 4.1 gleichermaßen erfüllt werden, mindestens 10 Prozent betragen. Innerhalb dieser Gruppe werden bei vergleichbarer Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 diejenigen bevorzugt, die sich am häufigsten erfolglos beworben haben. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

4.3.

Können aufgrund der vorstehenden Kriterien nicht alle Stammbeschicker berücksichtigt werden, so müssen diejenigen Stammbeschicker aussetzen, die die größere Anzahl an unmittelbar aufeinanderfolgenden Zulassungen erhalten haben. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

4.4.

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zum Belegungsplan (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann das Marktamt diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

5. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung

Zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erlässt das Marktamt weitergehende Bestimmungen und Auflagen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.